

Die Rolle der Kommunen bei der Energiewende

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Thema, das nach der Finanz- und Eurokrise die drei staatlichen Ebenen am meisten beschäftigt, ist die Energiewende.
Deutschland steigt als erstes führendes Industrieland aus der Atomenergie aus! Das hat der Bundestag am 30. Juni mit breiter parteiübergreifender Mehrheit entschieden und dazu in einem bislang einmalig schnellen und komplexen Gesetzgebungsmarathon eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geändert und beschlossen.

Die 7 wichtigsten an dieser Stelle kurz aufzuzählen, ist ein durchaus taugliches Mittel, um den Inhalt und den Umfang dieser als „Energiewende“ bezeichneten Zäsur unseres politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, ja unseres Alltags zu skizzieren. Zu nennen sind

- die Änderung des Atomgesetzes,
- die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Energiefonds“, aus dem das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm finanziert werden soll,
- die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes,
- das Netzausbaubeschleunigungsgesetz,
- die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

- die BauGB-Klimaschutz-Novelle und schließlich
- die Novellierung der Vergabeverordnung.

Hinzu kommt auf Landesebene der am 1. Oktober vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Klimaschutzgesetzes.

Meine Damen und Herren,

vollzogen wird die Energiewende auf der örtlichen Ebene. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, wer Akteur beim Gesetzesvollzug, bei der Planung oder Genehmigung ist oder wer sich als Investor einer neuen Energieversorgungsanlage, des Netzausbaus oder von Gebäudesanierungsmaßnahmen engagiert. Denn jede Aktivität konkretisiert sich im Raum – nämlich auf dem Gebiet einer Kommune. Damit ist klar, dass das Thema „Energiewende“ mittelfristig nicht mehr von der lokalen Agenda wegzudenken ist. Richtig ist auch, dass den Kommunen dabei eine ganz besondere Rolle zukommt, nämlich als Akteure in fünffacher Aktion:

- Sie sind verantwortliche Planungsträger für die Ansiedlung von Anlagen der erneuerbaren Energien!
- Sie sind Besitzer von rund 176.000 Gebäuden!
- Sie sind der größte öffentliche Beschaffer von Waren!
- Über ihre Stadtwerke sind sie Lieferant für Strom und Wärme!
- Und schließlich sind sie Vorbild für ihre Bürger und die örtliche Wirtschaft!

Im nachfolgenden sollen nun die Chancen und Risiken der wichtigsten Energiewende-Aspekte angesprochen werden. Ich beginne dabei mit dem in der Öffentlichkeit am intensivsten behandelten Thema, den Erneuerbaren Energien. Ihr Ausbau gehört neben der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz und der Erhöhung der Energieeinsparung zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Schließlich soll nach dem energiepolitischen Konzept der Bundesregierung der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Energieerzeugung – also von Strom, Wärme und Verkehr – von derzeit 17 % auf 35 % bis 2020 ausgebaut werden.

Die Windenergie soll dabei den größten Anteil liefern. Nach einer Analyse des europäischen Windenergie-Dachverbandes „European Windenergy Association (EWEA)“ wird davon ausgegangen, dass die Windenergie mit 200 bis 250 Gigawatt installierter Leistung etwa 12 bis 15 % der Stromversorgung der EU bis 2020 sicherstellen wird. Der Windenergie kommt also vor dem Hintergrund der Energiewende und des Klimaschutzes eine besondere Rolle zu. Ich möchte daher an ihrem Beispiel Vorteile, aber auch Risiken des Ausbaus der erneuerbaren Energien darstellen, zuvor aber noch kurz auf den am 11. Juli diesen Jahres in Kraft gesetzten Windenergieerlass eingehen:

Der Städte- und Gemeindebund hat seine Novellierung durchweg konstruktiv-kritisch begleitet. Dabei war uns wichtig, dass der Erlass für die Kommunen die Funktion eines Handlungsleitfadens beibehielt. Er hat die Aufgabe, die planerischen Möglichkeiten für einen Ausbau der Windenergienutzung aufzuzeigen und Hilfestellung zu einer rechtssicheren Einzelfallprüfung zu leisten. Er schafft also kein eigenes Recht, sondern zeigt die rechtlichen Möglichkeiten auf. Dies gilt nach unserer erfolgreichen Kritik nun auch für die Aufnahme von kommunalfreundlichen Rechtsprechungshinweisen. Und auch hierauf sei noch einmal darauf hingewiesen: Für die Städte und Gemeinden als Trägerin der Bauleitplanung entfaltet der Erlass keine rechtliche Verbindlichkeit! Etwas anderes gilt natürlich für die Bauaufsichts- und Emissionsschutzbehörden als untere staatliche Verwaltungsbehörden, die der Erlass bindet.

Nun aber zu den Vor- und Nachteilen erneuerbarer Energien am Beispiel der Windenergie: Mein 1. Gesichtspunkt bezieht sich auf die Bedeutung NRW's als Industriestandort: Herstellung und Einsatz innovativer Technologie sind in unserem Bundesland ein wichtiger Wachstums- und Wirtschaftsfaktor. Jedes 2. Getriebe für eine WEA kommt aus NRW. Auch stellt die Herstellung von Generatoren, Transformatoren, Kupplungen sowie die gesamte Steuerungstechnik einen wachsenden Markt dar, der für den

Wirtschaftsstandort NRW eine Chance industrieller Wertschöpfung bietet und der Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze dient.

Ein 2. - ebenfalls positiver - Aspekt ist die breit gefächerte Akteursstruktur. Neben die großen 4 Stromerzeuger treten zunehmend Kommunen und ihre Stadtwerke, aber auch immer mehr Privathaushalte. Dezentrale Lösungen sind das Thema der Zukunft! Ich führe dies am Beispiel der Bürgerenergieanlagen und der Stadtwerke aus:

- Nach der Bürgersolaranlage oder der Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach rückt eine von Bürgern gemeinschaftlich oder zusammen mit der Kommune oder ihrem Stadtwerk betriebene WEA oder Windpark in den Blickpunkt örtlicher wirtschaftlicher Betätigung. Sie sorgt dafür, dass der Ertrag und damit die Kaufkraft vor Ort bleiben. Als Rechtsformen erleben hier die Genossenschaften geradezu eine Renaissance: Sie sind die insolvenzsicherste Rechtsform und sie sind demokratisch organisiert, denn ihre Mitglieder haben in der Generalversammlung – unabhängig von der Höhe ihrer Kapitaleinlage – idR eine Stimme. Im vorigen Jahr gab es in Deutschland bereits 330 Energiegenossenschaften, davon 40 in NRW. Neben der persönlichen Wertschöpfung können die „Bürgerenergieanlagen“ auch dazu beitragen, die Akzeptanz für eine dezentrale Energieerzeugung vor Ort zu erhöhen.

Hierzu ein bekanntes Beispiel aus dem Kreis Nordfriesland: An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste gibt es über 600 WEA und eine breite Akzeptanz der Windkraft in der Bevölkerung. Der Schlüssel zu diesem Erfolg liegt in der Bürgerbeteiligung. 90 % aller nordfriesischen Windräder sind in Bürgerwindparks organisiert. Dabei ist prägend, dass ausschließlich Bürger der Standortgemeinde Gesellschafter der Betreibergesellschaft werden können. So bleibt der Ertrag der Einspeisevergütung bei den Bürgern im Ort und die Gewerbesteuer zu 100 % bei der Gemeinde. Hier wurde aus Betroffenen Beteiligte gemacht.

- Zu den Stadtwerken: Es gibt über 800 Stadtwerke in Deutschland, die im Bereich der Energieversorgung aktiv sind – davon 230 in NRW. Sie versorgen 58 % der deutschen Bevölkerung mit Wärme und 54 % mit Strom. An der Energieerzeugung sind sie aber nur mit 10 % beteiligt. Die anderen 90 % erzeugen die „Großen Vier“, also EON, RWE, Vattenfall und NBW. Die Energiewende und die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien bietet den Stadtwerken nun die große Chance, sich verstärkt in der Energieerzeugung zu engagieren: deutschlandweit befinden sich gegenwärtig kommunale Kraftwerksanlagen mit einer Gesamtmenge von 3.500 Megawatt im Bau bzw. im Genehmigungsverfahren; in der Planung sind noch-

mals Anlagen mit zusammen 7.000 Megawatt. Wenn es gelingt, diese Planungen umzusetzen, werden die Stadtwerke ihren Anteil an der Stromerzeugung bis 2020 auf 20 % erhöhen. Anhand dieser Zahlen wird deutlich: die zukünftige Energieerzeugung und –versorgung ist dezentral und bürgernah.

Allerdings dürfen die bestehenden Rahmenbedingungen nach der Novellierung des § 107 GO nicht gegenüber Mitbewerbern verschlechtert werden! Dies geschieht aber gerade mit den Gesetzesentwürfen für ein Klimaschutzgesetz – auf das ich gleich noch zu sprechen komme - und ein Tariftreuegesetz, wenn von den Stadtwerken zukünftig die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten, die Bindung an den von der Landesregierung zu erarbeitenden Klimaschutzplan oder die Verpflichtung zur Zahlung eines vergabespezifischen Mindestentgelts vorgegeben wird.

Demgegenüber ist die Ankündigung des Bundes im Rahmen des neuen Energiekonzeptes zu begrüßen, ein neues Kraftwerkförderungsprogramm für den erforderlichen Neubau hoch-effizienter und flexibler Kraftwerke aufzulegen und seine Anwendung auf Kraftwerksbetreiber zu beschränken, die einen Anteil von weniger als 5 % an den deutschen Erzeugungskapazitäten haben. Hierdurch wird die Wettbewerbssituation konkret der Stadtwerke verbessert.

Diese neue Dezentralität schafft – und das ist mein 3. Gesichtspunkt - vielfältige Möglichkeiten und Chancen der Wertschöpfung auch auf kommunaler Ebene. Zu nennen sind hier vor allem die Flächenverpachtung für Anlagen, die Erhöhung der Gewerbesteuern und die Einnahme der erhöhten Einspeisevergütung im Falle eigener kommunaler Energieversorgung.

- Die jährliche Landpacht für eine 3-Megawatt-Anlage liegt heute im Mittel bei einem guten 5-stelligen Betrag. Dabei ist zu bedenken, dass der Flächenbedarf für eine solche 180 bis 190 Meter hohe Anlage etwa einen 1/2 Hektar beträgt.
- Seit 2008 regelt ein neuer Tatbestand im Gewerbesteuergesetz einen eigenen Zerlegungsmaßstab für WEA´en (§ 29 GewStG). 3/10 bemisst sich nach dem Verhältnis der Gesamt-MA-Zahl zu der in der jeweiligen Gemeinde beschäftigten Arbeitnehmer und 7/10 nach dem Verhältnis des Gesamtsachanlagevermögens zur Betriebsausstattung der einzelnen Betriebsstätte vor Ort. Daneben sind abweichende Zerlegungsvereinbarungen mit Windkraftbetreibern zulässig (§ 33 GewStG).
- Schließlich setzt das EEG auch in seiner aktualisierten Fassung vom 28.07.2011 mit der Einspeisevergütung ökonomische Anreize für die Investition in die Windkraft. Neben der Grundvergütung von jetzt 4,87 ct/KWh wird in den ersten 5 Jahren eine Anfangsvergütung von 8,93 ct/KWh gezahlt. Dar-

über hinaus erhöht sich für WEA´en an Land, die alte Anlagen ersetzen, die Anfangsvergütung um 0,50 ct/KWh.

All diese positiven Aspekte der erneuerbaren Energien dürfen indes nicht den Blick davor verstellen, dass sie auch mit Risiken verbunden sind, die vor einer Planungs- oder Investitionsentscheidung in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Wenn das Land die politische Aussage trifft, den Anteil des aus der Windkraft erzeugten Stroms im Laufe der nächsten 9 Jahre von derzeit 3 % auf 15 % zu steigern – und um dies zu erreichen, in Zukunft 2 % der Landesfläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, dann stellt sich die Frage, wie ein solches Ziel erreicht werden soll. Das ist der 4. Gesichtspunkt – ein Kritikpunkt! Allein mit dem Austausch alter Anlagen durch neue wird dies nicht gelingen! Es müssen zusätzliche Flächen für Windräder ausgewiesen werden! Auch ihre geplante Errichtung entlang von Straßentrassen und Gleisanlagen führt zu einer zusätzlichen Belastung der in ihrer Nähe wohnenden Anwohner. Verteilt man die 2 % Konzentrationszonen, die es zukünftig in NRW geben soll, gleichmäßig auf alle 396 Kommunen, dann müsste jede Kommune durchschnittlich 170 Fußballfelder als Windvorrangfläche ausweisen. Um wie viele Anlagen würde sich dann die jetzige Zahl von 2.800 Windrädern erhöhen? Der Flächenansatz ist nicht das richtige Instrument für den Klimaschutz! Es kommt nicht auf die

Fläche an, die wir für Windenergie verbrauchen, sondern auf die installierte Leistung, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird. Hier ist das Land gefordert, seinen Ansatz zu ändern!

Der 5. Gesichtspunkt: Wie will das Land die weitere Ausweisung von Vorranggebieten befördern? Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten nicht nur Darstellungen im FNP Konzentrationswirkung, sondern auch Ziele der Raumordnung. Bislang sind nur im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Gebietsentwicklungsplan festgelegt worden. Das Land plant nunmehr aber, in allen Regionalplänen Vorranggebiete festzulegen, nachdem die meisten Kommunen nunmehr in ihren FNP' en Konzentrationszonen dargestellt haben. Nimmt die Regionalplanung auf diesen „status quo“ Rücksicht? Es kann dazu nur eine Aussage geben: Die kommunale Planungshoheit muss geachtet werden! Eine eventuelle Änderung von Regionalplänen muss die vorhandenen örtlichen Darstellungen und Windparks beachten und aktuelle Planungen der Kommunen berücksichtigen! Das Planungsverfahren muss insoweit auch „von unten nach oben“ erfolgen! Es setzt ein abgestimmtes konsensuales Verfahren des Landes im Verhältnis zu den Kommunen voraus.

Der letzte Gesichtspunkt zur Windkraft: Trotz der grundsätzlichen Zustimmung der Bevölkerung zur Energiewende im Generellen

muss mit bürgerlicher Skepsis oder gar bürgerschaftlich organisiertem Protest gerechnet werden, wenn eine konkrete Planung in persönliche Betroffenheit oder gar subjektiv empfundene Belästigung oder Beeinträchtigung umschlägt. 180/190 Meter große Windräder stellen nun einmal eine Zäsur im Landschaftsbild dar! Halten sie nicht den nötigen Abstand zur Wohnbebauung, dann wirken sie bedrängend oder können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschentwicklung, Schattenwurf und Diskoeffekt hervorrufen! Bürgerlich organisierter Protest ist nach „gewissen Erfahrungen in Baden-Württemberg“ nicht zu unterschätzen!

Immerhin engagieren sich in NRW 455 Bürgerinitiativen gegen die Windkraft – u. a. mit dem Vorwurf, die Anlagen würden angesichts des oft lauen Windes in NRW nicht effizient arbeiten. Hier fehlt nach wie vor die vom Land für den Sommer dieses Jahres angekündigte Windpotentialstudie.

Die Erfahrungen zeigen insoweit, dass der Ausbau der Windkraft, ja aller regenerativen Energien, nur im Konsens mit der Bürgerschaft erfolgen kann. Gesellschaftliche Akzeptanz ist erforderlich! Sie mag durch eine frühzeitige Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung erleichtert werden, vor allem dann, wenn im Rahmen einer kommunalen oder bürgerschaftlichen Wertschöpfung ein ökologischer und ökonomischer Ausgleich vor Ort geschaffen wird.

Allerdings ist eines auch klar: Wer keinen Atomstrom mehr will, wer gegen zusätzliche CO₂-Belastung aus der Verstromung fossiler Energiequellen ist, wer sich gegen Windräder und Co. ausspricht, der wird auch keinen Strom mehr aus der Steckdose bekommen! Hier ist Augenmaß gefragt – und das heißt Alternativen prüfen, Rücksichtnahme üben und öffentliche Beteiligung pflegen. Transparenz bringt Klarheit und schafft Vertrauen, gute Argumente überzeugen und führen zur Akzeptanz.

Differenzierter stellt sich die Situation indessen bei Biomasseanlagen dar, auf die ich als 2. und letztes Beispiel für den Ausbau der erneuerbaren Energien eingehe. Denn anders als Wind und Sonne ist diese Energiequelle endlich, was hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und ihrer Nutzung zu Konkurrenzen führt.

In NRW werden aktuell 70.000 ha Ackerfläche ausschließlich für die Energiegewinnung genutzt, 7 % der Ackerflächen sind es für den Anbau von Energiemais. Seit 2007 ist die Maisproduktion in NRW um 12 % gestiegen. Die Zahl der Biogasanlagen wuchs im gleichen Zeitraum um 24 % und so haben wir aktuell in NRW fast 500 Biogasanlagen. Diese Entwicklung führt dazu, dass die Ackerfläche, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung steht, jährlich abnimmt. Die Konkurrenz zwischen „Tank und Teller“ verschärft sich. Die Verknappung der Ackerflächen führt zwangsläufig zu steigenden Preisen bei der Landpacht und der

Nahrungsmittelproduktion - und zu Maismonokulturen, einer Entwicklung, die selbst die Naturschützer als politische Förderer von Grünstrom nicht wollen, raubt sie doch Tieren wie Kibitz, Lerche und Rebhuhn den Lebensraum. Und die Menschen im Ort stört erheblich der steigende Anlieferverkehr zu den Biogasanlagen durch schwere Lkw, die zum Leidwesen der Kommunen schließlich die Wirtschaftswege, die nicht für 40-Tonner ausgelegt sind, kaputt fahren.

Diese Gesichtspunkte sind bei der Genehmigung von Biogasanlagen, die ebenfalls im Außenbereich privilegiert sind, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls muss hier über eine Neujustierung der Einspeisevergütung des EEG nachgesteuert werden.

Was alle Erneuerbare-Energie-Anlagen gleichermaßen benötigen, ist der Anschluss ans Stromnetz. Dabei muss das neue Zusammenspiel von konventionellen Kraftwerken und der Einspeisung des grünen Stroms so ausgestaltet werden, dass weiterhin Netzsicherheit und damit Versorgungssicherheit besteht. Unsere Bürger müssen darauf vertrauen können, dass Strom zu jeder Tages- und Nachtzeit und in der benötigten Menge vorhanden ist. Das setzt neben der Sicherung einer Grundlastversorgung – denn Windräder und Photovoltaikanlagen erzeugen nur Strom, wenn der Wind weht bzw. die Sonne scheint – ein auskömmliches Verteil- und Übertragungsnetz und ausreichende Speicherkapazitäten.

ten voraus. Der Strom aus Windenergie-, Biomasse oder Photovoltaikanlagen muss in die Verteilnetze integriert werden und der Strom aus Off-Shore-Anlagen auf neuen Trassen in den Westen und Süden der Republik geleitet werden. Auch hier müssen die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, damit die ansonsten fällige Abschaltprämie den Strompreis nicht unnötig verteuert. Ob allerdings der nach der dena – Netzstudie II prognostizierte Ausbau von 3.600 km Übertragungsnetze wirklich notwendig ist, erscheint vor dem Hintergrund fraglich, dass 80 % der Erneuerbaren-Energien-Anlagen an die Verteilnetze angeschlossen werden. Die Energiewende ist eben dezentral. Stromerzeugung und Stromverbrauch werden eben näher zusammen gebracht.

Beim Netzausbau gilt schließlich das eben zur Regional- und Bauleitplanung Gesagte: Eine frühzeitige und umfassende Bürger- und Behördenbeteiligung ist unabdingbar. Trotz der breiten Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung soll aber niemand leichtgläubig davon ausgehen, dass damit jeder Trassen-vorschlag kritiklos akzeptiert ist! Das zeigt die Erfahrung in anderen, völlig unstreitigen Versorgungsbereichen. Die Feuerwehr genießt in der Bevölkerung allgemein ein hohes Ansehen, gegen den Neubau einer Wache oder einer Sirene regt sich aber regelmäßig Widerstand in der Nachbarschaft. Auf mobiles Telefonieren will heute niemand mehr verzichten. Welchen Protest aber löste

vor Jahren noch der Bau einer Mobilfunksendeantenne auf einem Gebäude in Siedlungsbereich aus? Nicht anders wird es bei der Ausweisung neuer Trassen für Stromübertragungsnetze sein! Hier muss auch über alternative Übertragungswege und -formen nachgedacht werden. Wird es auch – wie z.B. bei der Umwandlung von Wasser in Wasserstoff mittels Elektrolyse, um das bestehende Gasleitungsnetz nutzen zu können. Außerdem werden wir werden darauf achten müssen, dass die Bundesnetzagentur, die mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz nunmehr erstmalig für die Planfeststellung von Höchstspannungsnetzen zuständig ist und nicht mehr die Bundesländer, die betroffenen Kommunen und Bürger ausreichend informiert und frühzeitig beteiligt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
der beste Klimaschutz wird allerdings dadurch erreicht, dass Energie eingespart wird, also gar nicht erst produziert werden muss. Insofern ist die Verbesserung der Energieeffizienz eine besonders wichtige Aufgabe im Rahmen der Energiewende. Das Energiekonzept des Bundes sieht hier die Senkung des Stromverbrauchs bis zum Jahr 2020 um 10 % vor.

Besonderes Potenzial liegt dabei in der Gebäudesanierung, denn auf den Gebäudebereich entfallen rund 40 % des deutschen Energieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. Für die Kommunen sind die Energiekosten mit 2,5 Mrd. € / Jahr ne-

ben Sozialausgaben, Personalkosten und Zinsaufwendungen eine erhebliche Belastung. Betroffen hiervon sind rund 176.000 kommunale Gebäude, bei denen nach Experteneinschätzung eine Verbesserung der Energieeffizienz von 60 % möglich ist. Mit der energetischen Gebäudesanierung wird der Energieverbrauch eingeschränkt und dadurch langfristig eine finanzielle Entlastung erzielt.

Nach dem Willen der Bundesregierung soll mit der Novellierung der Energieeinsparverordnung (ENEV) 2012 der Effizienzstandard für Neubauten – schrittweise bis zum Niedrigstenergiegebäudestandard – erhöht werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Belastungen für die Eigentümer, bei Wohngebäuden auch für die Mieter, wirtschaftlich und sozial vertretbar bleiben. Das EEWärmeG wurde bereits mit Wirkung zum 01.05. diesen Jahres novelliert und hat die Pflicht des Eigentümers neuer Gebäude, einen Teil ihres Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, jetzt auch auf Bestandsgebäude der öffentlichen Hand, die grundlegend renoviert werden, ausgedehnt. Kommunale Gebäude sollen also eine Vorbildfunktion einnehmen und Kommunen eine Vorreiterrolle bei der energetischen Sanierung von Gebäuden einnehmen.

Wir konnten immerhin im Gesetzgebungsverfahren erreichen, dass Kommunen, die überschuldet sind oder durch die Sanie-

rungsmaßnahme in die Überschuldung geführt werden, von der Vorbildfunktion befreit werden.

Als flankierende Hilfe zu diesen Pflichten fördert der Bund die Gebäudesanierung finanziell mit dem CO2 - Gebäudesanierungsprogramm über das Sondervermögen „Klima- und Energiefonds“. Die angekündigte Erhöhung der Finanzmittel von 936 Mio. € in 2011 auf 1,5 Mrd. € im nächsten Jahr bis zum Jahr 2014 ist zwar zu begrüßen, reicht aber angesichts des umfangreichen Gebäudebestandes nicht aus. Immobilienwirtschaft und kommunale Spitzenverbände fordern hier einvernehmlich eine Aufstockung auf jährlich 5 Mrd. €.

Gleichwohl war es im Ergebnis richtig – und wurde auch von uns gefordert, dass der Bundesrat die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden abgelehnt hat. Es war das einzige Gesetz, das der Bundesrat im Zuge des Maßnahmenpaketes zur Energiewende hat scheitern lassen! Mit seiner steuerlichen Absetzbarkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen iHv. jährlich 10 % für die Dauer von 10 Jahren hätte es bis zum vorgesehenen Ende des Förderzeitraums im Jahr 2022 Steuerverluste für die Kommunen von 288 Mio. € verursacht! Sicherlich hat eine steuerliche Förderung eine hohe Anreizwirkung. Auch wendet der Deutsche erfahrungsgemäß die größte Energie dabei auf, dem Fiskus ein – legales – Steuer-Schnippchen zu

schlagen. Die Steuereinsparung reduziert sich aber mit dem Absinken des individuellen Grenzsteuersatzes des jeweiligen Hauseigentümers – und so erhalten Eigentümer mit geringem Einkommen und einem mutmaßlich schlechteren Gebäudezustand die geringsten Investitionsanreize. Da wäre eine direkte Förderung im Wege von Zuschüssen der effektivere Weg – z.B. eine „Abwrackprämie für Heizungsanlagen“! Die politischen Signale gehen nun aber doch in die Richtung, dass die Bundesregierung wohl den Vermittlungsausschuss anrufen wird. Sollte es also doch eine steuerliche Absetzbarkeit geben, dass muss es auch einen Ausgleich für den Steuerausfall der Länder und Kommunen und Kommunen geben. Alles andere ist nicht hinzunehmen!

Ungeachtet dessen sind alle Kommunen aufgerufen, ein effizientes Energiemanagement aufzubauen: Durch den sparsamen und nutzerfreundlichen Einsatz von Wärme, Strom und Wasser kann nämlich ein hohes Kosteneinsparpotential erschlossen und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Es ist aber nicht nur wichtig, dass die Kommune mit gutem Beispiel vorangeht; sie sollte die Bürger und das Gewerbe auch für einen effizienten Umgang mit der Energie sensibilisieren. Mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit können sie im privaten Bereich ein entsprechendes Umdenken initiieren. Dabei bieten sich verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit an:

- Im Internet veröffentlichen sie regelmäßig Tipps zum Energiesparen.
- Bei Umwelt- bzw. Aktionstagen führen sie Veranstaltungen zum Energiesparen durch. Dabei können sich die Bürger bei Ausstellungen ausführlich zum Thema informieren.
- Erfolgversprechend ist auch das Angebot einer kostenlosen Energieberatung seitens der Kommune bzw. des regionalen Energieversorgers. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Beratung über die Vergabe von Bundes- bzw. Landeszuschüssen. Der Weg vom Energieberater führt dann häufig direkt zum örtlichen Handwerker. Das stärkt die örtliche Wirtschaft. Allerdings ist für diese kommunale Beratungsleistung ein umfangreiches Förderprogramm erforderlich. Hier sind Bund und Land gleichermaßen gefordert, die Kommunen mit der Finanzierung von Energieberatern zu unterstützen.

Meine Damen und Herren,

dem Klimaschutz nimmt sich aber nicht nur der Bund an. Auch das Land ist hier sehr aktiv. Ich hatte eingangs bereits das ambitionierte Klimaschutzgesetz NRW erwähnt, dessen Entwurf das Kabinett am 1.10.2011 beschlossen und nun in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat: Als 1. Bundesland in Deutschland schreibt es verbindliche Klimaschutzziele fest, nämlich dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum

Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll! Um diese Ziele zu erreichen, werden der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien „eine besondere Bedeutung“ eingeräumt. Der ursprüngliche Wortlaut des „Vorrangs“ wurde auf unsere Empfehlung hin aufgegeben.

- Das Gesetz schafft einen institutionellen Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung der hierfür erforderlichen Immissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen. Wir begrüßen den partizipativen Ansatz, dass die Landesregierung einen Klimaschutzplan, der vom Landtag anschließend beschlossen wird, unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände erstellen wird. Bestimmte Vorgaben dieses Plans sollen anschließend in einer Rechtsverordnung für die Kommunen verbindlich erklärt werden.
- Zu begrüßen ist auch, dass die Landesregierung die Festlegung von Klimaschutzzielen als Ziele der Raumordnung im Klimaschutzgesetz nach intensiven Gesprächen aufgegeben hat. Demgegenüber wurde unsere Forderung aufgegriffen, die Festlegung von Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung im Rahmen der Novellierung des LEP zu regeln. Dort gehört eine

solche Festlegung – wenn sie denn unbedingt erfolgen soll – hin. Kritikpunkt bleibt indes, dass das Land vorrangig die Festlegung von Zielen der Raumordnung, die keiner Abwägung zugänglich sind, verfolgt.

- Die ursprüngliche Verpflichtung, kommunale Klimaschutzkonzepte innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzustellen und sie anschließend verbindlich in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen, wurde nach unserer Intervention dahingehend modifiziert, dass die Landesregierung nunmehr durch das Gesetz ermächtigt wird, die Kommunen durch Rechtsverordnung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten und in der Verordnung auch den Belastungsausgleich zu regeln. Immerhin zieht die Verpflichtung zur Aufstellung der Konzepte die Gefahr nach sich, dass die bisherige Förderung durch das BMU verloren geht. Bislang haben 58 Kommunen und 5 Kreise in NRW eine Förderung erhalten. Sie beträgt im Durchschnitt 57.000 € - im Einzelfall zwischen 20.000 € und 200.000 € - und würde einen Konnexitätsausgleich für alle Kommunen und Kreise in NRW von geschätzten 27 bis 28 Mio. € auslösen.
- Unverständlicher Weise sind kommunale Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Dies muss geändert werden! Die Verpflichtung zur Aufstellung von Klima-

schutzkonzepten sowie zur Einhaltung von Klimaschutzzielen führt zu einer Benachteiligung der Stadtwerke gegenüber privaten Energieversorgungsunternehmen oder kommunalen Unternehmen aus anderen Bundesländern! Außerdem besteht die Sorge, dass die sektorale und regionale Bestimmung und Einhaltung von Klimaschutzzielen energieintensive Unternehmen in NRW benachteiligt und zu Standortverlagerungen führen kann.

- Schließlich muss das Land die Kommunen auf dem Weg zur Erreichung der Klimaschutzziele nachhaltig und konkret beraten und unterstützen. Die KuA, eine 100 %ige Tochter der Stiftung des StGB´es, hat im Jahre 2009 mit finanzieller Unterstützung der damaligen Landesregierung ein „Klimanetzwerk kommunale Klimakonzepte“ eingerichtet, in welchem zurzeit 35 kreisangehörige Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Klimaschutzkonzepten und der Durchführung von Klimaanpassungsmaßnahmen betreut werden. Die Geschäftsstelle des Netzwerkes berät und unterstützt die Kommunen darüber hinaus bei der Antragstellung von Fördermitteln für die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten beim BMU. Die Konzepte enthalten neben einer Energie- und CO₂-Bilanz eine Potenzialanalyse und einen Katalog von kurz- und mittelfristig umzusetzenden Klimaschutzmaßnahmen in der jeweiligen Gemeinde. Kernthemen sind die Energieerzeugung durch erneuerbare

Energien, die Energieeinsparung, die Steigerung der Energieeffizienz, Verkehr, Stadtentwicklung, kommunale Liegenschaften, Hochwasserschutz, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Beschaffung und Bürgerberatung. Wir verhandeln zur Zeit mit dem Umweltministerium über eine Verlängerung der Ende d. J. auslaufenden Förderung. Das Netzwerk soll dann umgewandelt werden in eine „Plattform kommunale Klimakonzepte“.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Aufstellung eines solchen Konzeptes durchaus hilfreich ist, denn

- es bündelt sinnvolle Aufgaben,
- baut eine Gesamtstrategie auf,
- liefert eine Kosten-Nutzen-Analyse aller klimarelevanten Bereiche der Gemeinde und
- hilft so Energiekosten einzusparen und Fehlinvestitionen durch ungesteuerte Einzelmaßnahmen zu vermeiden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich komme zum letzten Punkt meiner Ausführungen – zu den Kosten der Energiewende! In den „Eckpunkten der Bundesregierung für ein energiepolitisches Konzept“ vom 6. Juni 2011 heißt es, „der Umbau unseres Energiesystems soll kosteneffizient erfolgen, um bezahlbare Strompreise zu gewährleisten“. Dennoch wird immer klarer: Der Ausbau der erneuerbarer Energien wird zu Kostenerhöhungen führen! Mit jedem neuen Windrad, jeder neu-

en Biogas- oder Photovoltaikanlage steigt die Einspeisevergütung. Verteil- und Übertragungsnetze müssen ausgebaut oder stabilisiert, neue Speicheranlagen finanziert werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die EE-Umlage von derzeit 3,5 ct/KWh, die jeder Stromkunde über den von ihm verbrauchten Strom zahlt, „nicht überschritten wird“, wie es die Bundesregierung in ihrem energiepolitischen Konzept wörtlich formuliert hat und langfristig sogar gesenkt werden soll. Die gegenteiligen Signale der großen Netzbetreiber sind nicht zu überhören! Dabei betrug er im letzten Jahr noch 2 ct/KWh! In diesem Jahr bezahlen die Stromkunden für die Subventionierung der erneuerbaren Energien 13 Milliarden Euro!

Von dieser volkswirtschaftlichen oder gesamtstaatlichen Betrachtungsweise ist indes die betriebswirtschaftliche zu unterscheiden. Was den Bürger unter dem Strich sehr wahrscheinlich mehr kosten wird, rechnet sich indes für den, der in die Produktion erneuerbarer Energien investiert! Tun es nicht die Kommunen, ihre Stadtwerke oder örtliche Bürgerinitiativen, dann werden es andere Investoren sein: private Energieversorgungsunternehmen, sicher die großen Vier, aber auch Investmentfonds und Anlegergesellschaften, deren Kunden nicht vor Ort wohnen und dort die Belastungen tragen.

Es stellt sich aber die Frage, ob eine Kommune einer anderen Gemeinwohlverpflichtung unterworfen ist, als ein Privater. Ist letzterer nicht für bezahlbare Strompreise verantwortlich? Trifft die Kommunen als dritte Ebene und Teil unseres Staates eine größere Verantwortung als ein privates Unternehmen?

Die Frage ist mit der Systementscheidung des Bundes zu beantworten. Er hat auch die Frage zu beantworten, ob es gerechtfertigt ist, die Hälfte der EEG-Fördermittel in die Photovoltaik zu stecken, die als „Strom-Rendite“ nur 10 % Ökostrom abwirft, also produziert!

Mit der Einspeisevergütung ist ein Investitionsanreizverfahren geschaffen worden, das lukrativ ist und genutzt werden wird – egal von wem... Die Entscheidung, die Investitionen mittels einer Umlage direkt über die Verbraucher zu finanzieren und nicht über das Steuersystem oder staatliche Subventionen hat der Nutzer dieses Verfahrens nicht zu vertreten. Er muss nur seine Schlüsse daraus ziehen – und Entscheidungen treffen, die er verantworten kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

11.10.2011 Rudolf Graaff